

Satzung "Handballkreis Münster e. V."

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgaben des Handballkreises
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Rechtsgrundlagen
- § 5 Kreisgebiet

II. Mitgliedschaft

- § 6 Ordentliche Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Ehrenmitgliedschaft
- § 10 Recht und Pflichten der Mitglieder

III. Organe – Kommissionen – Ausschüsse

- § 11 Organe, Kommissionen, Ausschüsse des Handballkreises

IV. Der Kreistag

- § 12 Termin, Wahlperiode, Einberufung
- § 13 Zusammensetzung
- § 14 Stimmrecht
- § 15 Aufgaben
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Wahlen
- § 18 Anträge
- § 19 Beschlüsse, Protokolle
- § 20 Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit
- § 21 Außerordentlicher Kreistag
- § 22 Kosten

V. Sonstige Tagungen

- § 23 Gemeinsame Bestimmungen
- § 24 Der Kreisjugendtag
- § 25 Der Kreisschiedsrichtertag

VI. Die Kreisvorstände

- § 26 Der Kreisvorstand (KV)
- § 27 Der Erweiterte Kreisvorstand (EKV)

VII. Kommissionen – Ausschüsse – Kassenprüfer

- § 28 Die Technische Kommission (TK)
- § 29 Der Kreisjugendausschuss (Kreis-JA)
- § 30 Der Kreisschiedsrichterausschuss (KSchA)
- § 31 Kassenprüfer

VIII. Das Rechtswesen

- § 32 Der Kreisrechtswart
- § 33 Der Kreisspruchsausschuss

IX. Ehrungen

- § 34 Ehrungen des Kreises

X. Schlussbestimmungen

- § 35 Ehrenamtlichkeit
- § 36 Geschäftsjahr
- § 37 Amtliche Bekanntmachungen
- § 38 Auflösung des Handballkreises
- § 39 Inkrafttreten

Hinweis: Soweit in dieser Satzung Funktionen und Ämter wegen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit nur in der männlichen Form genannt sind, ist immer auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsform

Der Handballkreis Münster e. V. (HKM) ist gem. der Satzung des Handballverbandes Westfalen e. V. (HVW) eine eigenständige regionale Untergliederung des HVW. Er hat seinen Sitz in Münster. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Kreises

- (1) Der Handballkreis trägt Sorge für die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports in seinem Kreisgebiet unter besonderer Berücksichtigung der Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge innerhalb des HVW. Er fasst alle Handball spielenden Vereine seines Kreisgebietes zusammen.
- (2) Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen. Der Handballkreis regelt insbesondere den Spielbetrieb innerhalb seines Gebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebes und führt Schulungen der Kreisjugendkader sowie die Aus- und Fortbildung seiner Übungsleiter und Schiedsrichter durch.
- (3) Der Handballkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verurteilt jede Form von Rassismus.
- (4) Der Handballkreis lehnt jede Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) ab.
- (5) Die Ämter im Handballkreis sind Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit ¹

- (1) Der Handballkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. Der Handballkreis ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Handballkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreises.
- (3) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nrn. 26 und 26a EStG) und nach Maßgabe der Finanzordnung des Handballkreises bzw. in Ermangelung dieser nach der des WHV begünstigt werden. Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und/oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.
- (4) Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Handballkreises fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht geleistet werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Handballkreis unterliegt als Verwaltungseinheit des HVW den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handballbundes e. V. (DHB), des Westdeutschen Handballverbandes e. V. (WHV) und des HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen. Soweit in dieser Satzung auf Satzungen und Ordnungen einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen übergeordneter Verbände (DHB, WHV, HVW) verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils gültige Fassung der entsprechenden Regelung.
- (2) Für den Handballkreis gelten demnach sämtliche in § 4 der Satzung des HVW aufgeführten Bestimmungen des Abs. (2) sowie die Bestrafungsregelungen der Abs. 3, 4 und 5.
- (3) Für seinen Bereich ist der Handballkreis in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig, soweit die Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV und HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände ihn nicht binden.

¹ Abs. 3 neugefasst mit Beschluss des Kreistages am 18.01.2010

- (4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann er Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen.

§ 5 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet wird durch den Erweiterten Vorstand des Handballverbandes Westfalen (EV des HVW) festgelegt.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Handballkreises können Handball spielende Vereine werden, die gleichzeitig Mitglieder im HVW sind.
- (2) Die Mitgliedschaft der Vereine zum Handballkreis wird durch den Erweiterten Vorstand des HVW festgelegt, der auch über einen Wechsel der Kreiszugehörigkeit eines Vereins entscheidet.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Handballspielende Vereine, die eine Aufnahme in den Handballkreis wünschen, müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Handballkreises richten. Diesem Aufnahmeantrag sind eine gültige Vereinssatzung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB und des Handballabteilungsleiters sowie eine Erklärung beizufügen, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV, des HVW und des Handballkreises anerkennt.
- (2) Der Kreisvorsitzende veröffentlicht den Aufnahmeantrag in den "Amtlichen Bekanntmachungen".
- (3) Gegen die Aufnahme des antragstellenden Vereins können ordentliche Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung beim Handballkreis Einspruch mit schriftlicher Begründung einlegen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Kreisvorstand über den Aufnahmeantrag.
- (4) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist durch den Kreisvorstand und den geschäftsführenden Vorstand des HVW in den "Amtlichen Mitteilungen" des HVW bekannt zu geben.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung,
 - d) mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereins im HVW.
- (2) Der Austritt aus dem Handballkreis ist nur zum Ende eines Spieljahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vorher gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Handballkreises erklärt werden.
- (3) Ein Verein kann aus dem Handballkreis ausgeschlossen werden, wenn er
 - a) seine Pflichten als Mitglied grob verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung und Androhung des Ausschlusses fortgesetzt werden,
 - b) bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Handballkreis oder den Verbänden trotz Fristsetzung und zweimaliger Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt,
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze geschriebener oder ungeschriebener sportlicher Gesetze verstößt.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft auf Antrag des Kreisvorstandes der Erweiterte Vorstand mit 3/4 Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Der Ausschluss wird im Falle seiner Anfechtung wirksam, wenn der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im

Handballkreis mit der Beschlussfassung durch den Verein.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des Erweiterten Kreisvorstandes können Personen, die sich um den Handballsport oder den Handballkreis besonders verdient gemacht haben, vom Kreistag zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Handballkreises haben Sitz und Stimme beim Kreistag, Ehrenvorsitzende auch im Erweiterten Kreisvorstand.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Handballkreises ergeben sich in entsprechender Anwendung des Abschnittes III. der Satzung des HVW.
- (2) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften zahlen die Mitglieder Meldegelder. Die Höhe der Meldegelder setzt der Kreisvorstand vor Beginn eines jeden Spieljahres fest.

III. Organe – Kommissionen – Ausschüsse

§ 11 Organe, Kommissionen, Ausschüsse des Handballkreises

- (1) Organe des Handballkreises sind
 - a) der Kreistag,
 - b) der Kreisvorstand (KV),
 - c) der Erweiterte Kreisvorstand (EKV),
 - d) der Kreisjugendtag,
 - e) der Kreisschiedsrichtertag.
- (2) Kommissionen und Ausschüsse sind:
 - a) die Technische Kommission (TK),
 - b) der Kreisjugendausschuss (Kreis-JA),
 - c) der Kreisschiedsrichterausschuss (KSchA).
- (3) Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss des Kreisvorstandes gebildet werden.

IV. Der Kreistag

§ 12 Termin, Wahlperiode, Einberufung

- (1) Der Kreistag findet alle drei Jahre, spätestens zwei Monate, höchstens sechs Monate vor dem Bezirkstag, an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Termin und Ort statt. Der Termin ist mindestens drei Monate vorher vom Kreisvorstand bekannt zu geben.
- (2) Die Amtszeit der vom Kreistag Gewählten beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.
- (3) Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen und vom Kreisvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, der Berichte der Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes und der vorliegenden Anträge den Mitgliedern des Kreistages zugestellt sein.

§ 13 Zusammensetzung

Der Kreistag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitglieder und Spielgemeinschaften,
- b) den Mitgliedern des Erweiterten Kreisvorstandes,
- c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Handballkreises,

- d) den Beisitzern des Kreissprucausschusses,
- e) den Kassenprüfern.

§ 14 Stimmrecht

- (1) Auf dem Kreistag haben Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder und Spielgemeinschaften für je angefangene 5 Mannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball gemeldet sind, je 1 Stimme;
 der Stichtag ist der 1. des Monats, in dem die Einladung zum
 Kreistag erfolgt,
 - b) die Mitglieder des Kreisvorstandes je 1 Stimme,
 - c) die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder des Handballkreises je 1 Stimme.
 Die übrigen Mitglieder des Kreistages haben beratende Stimme.
- (2) Stimmberechtigte müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.
- (4) Das Stimmrecht der Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes – ausgenommen das des Vorsitzenden des Kreis-JA, des Kreismädchen- und Kreisjugenwartes, des Kreisschiedsrichterwartes und des Kreisschiedsrichterlehrwartes - erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes "Entlastungen".
- (5) Nach erfolgter Wahl haben diese Mitglieder Stimmrecht.

§ 15 Aufgaben

- (1) Der Kreistag ist das oberste Organ des Handballkreises. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, soweit sich nicht aus der Satzung des HVW und aus dieser Satzung die Alleinzuständigkeit der Verbandsorgane des HVW ergibt. In Rechtsverfahren des Kreissprucausschusses hat der Kreistag keine Kompetenz.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen:
 - a) die Wahl des Erweiterten Kreisvorstandes – ausgenommen die des Vorsitzenden des Kreis-JA, des Kreismädchen- und Kreisjugenwartes, des Kreisschiedsrichterwartes und des Kreisschiedsrichterlehrwartes, die mit der Wahl durch den Kreisjugendtag bzw. den Kreisschiedsrichtertag dem EKV angehören,
 - b) die Wahl der Beisitzer des Kreissprucausschusses (KSA),
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Wahl der Delegierten für den Bezirkstag sowie für die Verbandstage des HVW und des WHV,
 - e) die Entscheidung über fristgerechte Anträge und über Dringlichkeitsanträge,
 - f) die Entlastung aller unter Abs. (2) a) gewählten Mitarbeiter,
 - g) die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie der Widerruf dieser Auszeichnungen.

§ 16 Tagesordnung ²

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit sowie die Wahl des Protokollführers
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Mitgliedern zugestellte Protokoll vorliegen
3. Berichte der Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes mit Aussprache
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Ehrungen
6. Anträge auf – und Beschlussfassung über – Änderungen der Kreissatzung
7. Entscheidungen über fristgerechte Anträge und Dringlichkeitsanträge zu den Satzungen und Ordnungen des HVW, WHV und des DHB sowie zu den Regelungen des Handballkreises
8. Sonstige Anträge

² numerische Aufzählung 6, 7 und 8 redaktionell neugefasst mit Beschluss des Kreistages am 18.01.2010

9. Wahl eines Versammlungsleiters
10. Entlastung aller unter § 15 Abs. (2) a) gewählten Mitarbeiter
11. Neuwahlen nach § 15 Abs. (2) a) – d)
12. Entgegennahme der Wahlergebnisse des Kreisjugendtages und des Kreisschiedsrichtertages
13. Verschiedenes

§ 17 Wahlen

- (1) Wählbar sind volljährige Mitglieder kreisangehöriger Vereine. Abwesende können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt. Diese Erklärung kann auch vom Kreisvorsitzenden mündlich abgegeben werden.
- (2) Grundsätzlich sind die Wahlen geheim. Liegt jedoch nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, sofern kein Stimmberechtigter widerspricht.
- (3) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In dieser Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 18 Anträge

- (1) Anträge an den Kreistag können eingebracht werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Kreisvorstand,
 - c) vom Erweiterten Kreisvorstand,
 - d) vom Kreisjugendtag,
 - e) vom Kreisschiedsrichtertag.
- (2) Die Anträge der Mitglieder müssen schriftlich spätestens 30 Tage vor Beginn des Kreistages beim Kreisvorstand vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diese zu Dringlichkeitsanträgen erklären.
- (2) Anträge des Kreisvorstandes und des Erweiterten Kreisvorstandes können jederzeit eingebracht werden. Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung.
- (3) Ergänzungs- und Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jeder Stimmberechtigte am Kreistag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung sind jederzeit zulässig.
- (4) Eine Änderung der Satzung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist nicht zulässig.

§ 19 Beschlüsse, Protokolle

- (1) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung bewirken, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der dafür abgegebenen Stimmen. Sie werden mit ihrer Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinregister in Kraft.
- (2) Alle anderen Beschlüsse, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen, werden mit einfacher Mehrheit der dafür abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

- (5) Für die Sitzungen und Tagungen der Kreisorgane, der Kommissionen und Ausschüsse gilt Abs. 4 entsprechend. Eine Ausfertigung ist den jeweiligen Sitzungsteilnehmern zuzustellen.
- (6) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer von diesen schriftlich Einwendungen an den Kreisvorstand erhoben wurden.

§ 20 Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit

- (1) Ein satzungsgemäß einberufener Kreistag ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Seine Durchführung ist grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten des Kreistages – auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten – ausgeschlossen werden.

§ 21 Außerordentlicher Kreistag

- (1) Der KV kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.
- (2) Der KV muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2/5 der ordentlichen Mitglieder verlangt wird oder aus dem geschäftsführenden Vorstand eine zweite Person gleichzeitig ausscheidet.
- (3) Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand stattfinden.
- (4) Die Bestimmungen über den ordentlichen Kreistag geltend entsprechend.

§ 22 Kosten

Die Kosten des Kreistages tragen die Mitglieder und Spielgemeinschaften für ihre Delegierten; für die weiteren Teilnehmer [§ 13 b) - e)] trägt der Handballkreis die Kosten.

V. Sonstige Tagungen

§ 23 Gemeinsame Bestimmungen

Die Bestimmungen des Abschnitts IV gelten für die Kreisjugendtage und Kreisschiedsrichtertage entsprechend, soweit §§ 24 und 25 nichts anderes bestimmen.

§ 24 Der Kreisjugendtag

- (1) Für die Jugendarbeit des Handballkreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendordnung des WHV und die Jugendbestimmungen der Satzung des HVW sinngemäß.
- (2) Organisation der Kreisjugend:
 - a) der Kreisjugendtag,
 - b) der Kreisjugendausschuss.
- (3) Der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses und sein Stellvertreter sind für die Jugendarbeit und alle Jugendangelegenheiten im Kreis zuständig und verantwortlich.
- (4) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Handballkreis. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - a) die ordentlichen Mitglieder und Spielgemeinschaften, für je angefangene 3 Jugendmannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball gemeldet sind, 1 Delegierter,
 - b) der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses,
 - c) der Kreismädchenwart,
 - d) der Kreisjugenwart,
 - e) die Jugendsprecher der weiblichen und männlichen Kreisjugend.
 Stimmberechtigte müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben

- (5) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle drei Jahre, spätestens 6 Wochen vor dem Kreistag, statt.
- (6) Der Kreisjugendtag wird vom Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses einberufen und geleitet.
- (7) Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand in Absprache mit dem Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen werden.
- (8) Aufgaben des Kreisjugendtages
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses, des Kreismädchenwartes und des Kreisjungenwartes und Aussprache,
 - b) Wahl eines Versammlungsleiters,
 - c) Aussprache über die Berichte und Entlastung der unter (8) d) – f) gewählten Mitarbeiter,
 - d) Wahl des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses,
 - e) Wahl des Kreismädchenwartes,
 - f) Wahl des Kreisjungenwartes,
 - g) Wahl des Kreismädchen- oder des Kreisjungenwartes zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses
 - h) Wahl der Kreisjugendsprecher der weiblichen und der männlichen Jugend, die im Zeitpunkt ihre Wahl das 15. Lebensjahr vollendet haben müssen,
 - i) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag und zum Jugendtag des HVW.
 - j) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- (9) Anträge zum Kreisjugendtag können von den Mitgliedern und vom Kreisjugendausschuss eingebracht werden.
- (10) Die Kosten des Kreisjugendtages tragen die Mitglieder und Spielgemeinschaften für ihre Delegierten, im Übrigen der Handballkreis.

§ 25 Der Kreisschiedsrichtertag

- (1) Der Kreisschiedsrichtertag wird vom Kreisschiedsrichterwart einberufen und geleitet. Er findet alle drei Jahre, spätestens 6 Wochen vor dem Kreistag, statt.
- (2) Für den Kreisschiedsrichtertag hat jedes ordentliche Mitglied und jede Spielgemeinschaft pro angefangene bestätigte 3 Schiedsrichter 1 Stimme. Dazu kommen die Stimmen des Schiedsrichterwartes, seines Vertreters und des Schiedsrichterlehrwartes.
- (3) Aufgaben des Kreisschiedsrichtertages:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Kreisschiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Kreisschiedsrichterlehrwartes,
 - b) Wahl eines Versammlungsleiters,
 - c) Aussprache über die Berichte und Entlastung der unter d) bis f) gewählten Mitarbeiter,
 - d) Wahl des Kreisschiedsrichterwartes,
 - e) Wahl des stellvertretenden Kreisschiedsrichterwartes,
 - f) Wahl des Kreisschiedsrichterlehrwartes,
 - g) Wahl der Delegierten für den Bezirks- und Verbandsschiedsrichtertag,
 - h) Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen mit dem Ziel der Erarbeitung von Anträgen für den Kreistag,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge mit dem Ziel der Weiterleitung an den Bezirksschiedsrichtertag.
- (4) Anträge zum Kreisschiedsrichtertag können von den Mitgliedern und vom Kreisschiedsrichterausschuss eingebracht werden.
- (5) Die Kosten des Kreisschiedsrichtertages tragen die Mitglieder und Spielgemeinschaften für ihre Delegierten, im Übrigen der Handballkreis.

VI. Die Kreisvorstände

§ 26 Der Kreisvorstand (KV)

- (1) Dem Kreisvorstand gehören an:

- a) der Kreisvorsitzende,
- b) der Stellvertretende Kreisvorsitzende,
- c) der Kreiskassenwart,
- d) der Kreisrechtswart,
- e) der TK-Vorsitzende,
- f) der Kreisjugendausschussvorsitzende.

Die Wahrnehmung mehrerer Ämter im KV durch eine Person ist unzulässig.

- (2) Der Kreisvorsitzende, der Stellvertretende Kreisvorsitzende und der Kreiskassenwart bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Sie sind Vertreter des Handballkreises im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.
- (3) Der KV ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der KV leitet die Geschäfte des Kreises. Er beruft weitere Mitarbeiter, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit. Er ist berechtigt, allen Kreisinstanzen Weisungen zu erteilen, soweit diesen nicht Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse der Verbände entgegen stehen.
- (5) Für die zwischen den Kreistagen ausscheidenden Mitglieder der Kreisvorstände und des KSA sowie für sonstige Mitarbeiter kann der KV kommissarische Ernennungen vornehmen, ausgenommen aus dem Geschäftsführenden Vorstand scheidet eine zweite Person aus [siehe § 21 Abs. (2)]. Rechte und Pflichten kommissarisch Ernannter entsprechen denen der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Zu Sitzungen lädt der Kreisvorsitzende ein, er leitet sie auch. Beschlüsse, die nicht mindestens eine 2/3-Mehrheit erhalten, sind endgültig im EKV zu entscheiden.

§ 27 Der Erweiterte Kreisvorstand (EKV)

- (1) Dem erweiterten Kreisvorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des KV,
 - b) die Mitglieder der TK,
 - c) der Kreisschiedsrichterlehrwart,
 - d) der Kreislehrwart,
 - e) der Kreispressewart,
 - f) die Ehrenvorsitzenden.
- (2) Der EKV ist mit der Hälfte seiner Mitglieder, von denen mindestens eines dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 Abs. 2) angehören muss, beschlussfähig. Zu Sitzungen lädt der Kreisvorsitzende ein, er oder ein anderes Geschäftsführendes Vorstandmitglied leitet sie auch.
- (3) Der EKV berät und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind. Er verabschiedet Ordnungen. Soweit er die Aufgabenzuweisung und Vertretung innerhalb der Vorstände durch eine Geschäftsordnung regelt, so kann er unter Ausschluss einer Stimmrechtshäufung den Vertretern ein Stimmrecht einräumen, auch wenn sie nicht dem EKV angehören. § 26 Abs. (2) bleibt unberührt.
- (4) Der EKV berät und verabschiedet den Haushalt des Kreises, schlägt dem Kreistag die zu ernennenden Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder vor und entscheidet über die Einleitung von Rechtsverfahren gegen Mitglieder der Kreisvorstände und des KSA.

VII. Kommissionen – Ausschüsse – Kassenprüfer

§ 28 Die Technische Kommission des Kreises (TK)

- (1) Der TK des Kreises gehören an:
 - a) der TK-Vorsitzende,

- b) der Kreismännerspielwart,
 - c) der Kreisfrauenspielwart,
 - d) der Kreisjugendausschussvorsitzende,
 - e) der Kreismädchenwart,
 - f) der Kreisjugenwart,
 - g) der Kreisschiedsrichterwart.
- (2) Die TK wählt aus ihrer Mitte den Vertreter des TK-Vorsitzenden.
 - (3) Die TK tritt auf Einladung des TK-Vorsitzenden oder seines Vertreters zu ihren Arbeitstagen zusammen. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der TK-Mitglieder beschlussfähig. Die Kosten trägt der Kreis.
 - (4) Der TK-Vorsitzende kann bei Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu den Beratungen einladen.
 - (5) Die TK ist insbesondere für die sportfachliche und organisatorische Planung und Durchführung des Spielbetriebes und sonstiger spieltechnischer Maßnahmen im Kreis zuständig. Des weiteren obliegt ihr der Einsatz der Schiedsrichter.
 - (6) Die Aufgaben der TK-Mitglieder ergeben sich aus ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem TK-Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordination.
 - (7) Für den Jugendbereich erfüllt die TK ihre Aufgaben in Abstimmung mit dem Kreisjugendausschuss.

§ 29 Der Kreisjugendausschuss (Kreis-JA)

- (1) Dem Kreisjugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Kreisjugendausschussvorsitzende,
 - b) der Kreismädchenwart,
 - c) der Kreisjugenwart,
 - d) der Kreislehrwart,
 - e) die Kreisjugendsprecher der weiblichen und der männlichen Jugend.
 Mit beratender Stimme gehören die Kreisauswahltrainer und die als Jugendstaffelleiter vom Kreisvorstand berufenen Mitarbeiter dem Kreis-JA an.
- (2) Der Vorsitzende des Kreis-JA kann bei Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu den Beratungen einladen.
- (3) Der Kreis-JA ist für die Beratung der Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Vorbereitung des Kreisjugendtages und die Koordination von Terminen im Jugendbereich zuständig.
- (4) Ihm obliegt ferner die Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebs, der Lehrgänge und Sichtungveranstaltungen, der Jugendbegegnungen sowie der Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport im Jugendbereich des Kreises.
- (5) Der Kreis-JA erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit der TK des Kreises. Er hält seine Arbeitstagen nach Bedarf ab, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (6) Die Kosten trägt der Kreis.

§ 30 Der Kreisschiedsrichterausschuss (KSchA)

- (1) Dem Kreisschiedsrichterausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Kreisschiedsrichterwart,
 - b) der stellvertretende Kreisschiedsrichterwart,
 - c) der Kreisschiedsrichterlehrwart.
- (2) Weitere Mitarbeiter können durch den KV auf Vorschlag des Kreisschiedsrichtertages oder des KSchA berufen werden.
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder ergeben sich aus deren Tätigkeitsbereichen. Dem Kreisschiedsrichterwart obliegt die Koordination/Aufsicht.
- (4) Der KSchA wird bei Bedarf vom Kreisschiedsrichterwart, der auch die Sitzung leitet, einberufen. Alle Fragen im Schiedsrichterwesen werden dort behandelt, notwendige Beschlüsse vorbereitet und der TK oder dem KV zugeleitet.
- (5) Die Kosten trägt der Kreis.

§ 31 Kassenprüfer

- (1) Auf dem Kreistag sind zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzpersonen für die Amtsperiode von drei Jahren zu wählen. Sie dürfen kein Amt auf Kreisebene ausüben.
- (2) Für ihre Tätigkeiten gelten die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des WHV.

VIII. Das Rechtswesen

§ 32 Der Kreisrechtswart

- (1) Der Rechtswart des Kreises ist auch zugleich der Vorsitzende des Kreisspruchausschusses.
- (2) Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) die Beratung der Kreisvorstände, Kommissionen und Ausschüsse,
 - b) die Beratung der Mitglieder und Spielgemeinschaften,
 - c) die Führung des Vorsitzes des Kreisspruchausschusses,
 - d) die Einweisung und Unterweisung der Mitglieder des Kreisspruchausschusses.

§ 33 Der Kreisspruchausschuss (KSA)

- (1) Die Rechtsprechung im Bereich des Handballkreises wird von einer unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanz ausgeübt. Ihre Zuständigkeiten sind in § 17 der Rechtsordnung (RO) und den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV abschließend geregelt.
- (2) Der KSA ist unterste Instanz im Rechtswesen des HVW.
- (3) Er setzt sich zusammen aus dem vom Kreistag gewählten Rechtswart als Vorsitzenden und einer angemessenen Zahl von gewählten Beisitzern.
- (4) Die Tätigkeit des KSA richtet sich nach der Rechtsordnung in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV zur RO sowie nach den Satzungen des DHB, des WHV und des HVW.
- (5) Der KSA entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung der Spruchinstanz entscheidet im Einzelfall der Vorsitzende, der auch den Vorsitz an andere Mitglieder des KSA delegieren kann.
- (6) Bei Verhinderung des KSA-Vorsitzenden übernimmt dieser oder der Kreisvorsitzende die Benennung eines Beisitzers zum KSA-Vorsitzenden.

IX. Ehrungen

§ 34 Ehrungen des Kreises

Verdiente Mitarbeiter der Vereine und des Handballkreises können geehrt werden. Näheres darüber bestimmen die Ehrungsordnungen des HVW und des WHV.

X. Schlussbestimmungen

§ 35 Ehrenamtlichkeit ³

Alle in ein Amt des Handballkreises gewählten oder berufenen Personen sind ehrenamtlich tätig. Sie können im Rahmen dieser Satzung (§ 3), der Finanzordnung des Handballkreises bzw. in Ermangelung dieser nach der des WHV und der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nrn. 26 und 26a EStG) begünstigt werden

³ Satz 2 eingefügt mit Beschluss des Kreistages am 18.01.2010

§ 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Handballkreises ist das Kalenderjahr.

§ 37 Amtliche Bekanntmachungen

Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises werden in einem "Amtlichen Organ" (z.B. Kreismitteilungen) veröffentlicht oder schriftlich den Beteiligten bekannt gemacht. Als offizielles Mitteilungsblatt des Kreises gelten auch die "Amtlichen Mitteilungen" des HVW im "Amtlichen Organ des Handballverbandes Westfalen" (Westfalenhandball).

§ 38 Auflösung des Handballkreises

- (1) Die Auflösung des Handballkreises kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreistag mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Handballkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Handballverband Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 39 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.